



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die
Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im November 2004
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 10/2004 -Versorgungskasse-

- Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung -

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind ab dem Kalenderjahr 2004 aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2003 verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Stelle elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung; § 41 b Einkommensteuergesetz (EStG)), bei ganzjähriger Beschäftigung eines Arbeitnehmers also erstmals bis 28. Februar 2005.

Da die Ihnen gezahlten Versorgungsbezüge einkommensteuerpflichtig sind und die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit maschineller Ruhegehaltsabrechnung arbeitet, gilt vorliegend ebenso, dass Ihre Lohnsteuerbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Stelle - hier Finanzamt Oranienburg - elektronisch übermittelt werden.

Ihnen wird nach amtlich vorgeschriebenem Muster ein gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals ausgehändigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 EStG). Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal, der so genannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) wird aus Namen, Vornamen und Geburtsdatum gebildet und verwendet. Die Ihnen so mitgeteilten Daten sind Grundlage für die Eintragungen in der Anlage N der Einkommensteuererklärung.

Sie sind weiterhin verpflichtet, Ihre Lohnsteuerkarte wie bisher bei der Versorgungskasse vorzulegen. Sollte dies bisher nicht geschehen sein, bitte ich um schnellstmögliche Übersendung der Lohnsteuerkarte. Die Lohnsteuerkarten werden wie bisher während des Kalenderjahres gemäß § 39 b Abs. 1 EStG, R 114 LStR hier aufbewahrt.

Die Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigung enthalten, werden von der Versorgungskasse entweder gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) aufbewahrt bzw. gemäß § 41 Abs. 1 Satz 6 EStG vernichtet.

- 2 -

Sollte Ihr Versorgungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet werden, wird Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte ausgehändigt. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht mit der Lohnsteuerkarte zu verbinden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter